

Anlage 1

Ziel und Umfang einer Aufgabe zur Erstellung von Finanzinformationen

Wir führen unsere Arbeit mit dem Ziel durch, eine Erklärung über unsere Arbeit bei der Erstellung der Finanzinformationen abzugeben.

Wir werden unsere Unterstützung in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard für die Darstellung von Finanzinformationen erbringen. Dies erfordert, dass wir die internationalen Richtlinien des International Ethics Standards Board for Accountants für das ethische Verhalten von Wirtschaftsprüfern (IESBA-Ethikregeln) und die in Dänemark geltenden zusätzlichen Anforderungen einhalten.

Wir weisen darauf hin, dass wir, da es sich bei der Darstellung von Finanzinformationen nicht um eine Prüfungsaufgabe handelt, nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu überprüfen, die uns die Geschäftsleitung zur Erstellung der Finanzinformationen zur Verfügung gestellt hat, zu überprüfen oder auf andere Weise Nachweise zu beschaffen, die es uns ermöglichen würden, ein Prüfungs- oder Review-Ergebnis zu formulieren. Wir geben daher kein Prüfungs- oder Review-Ergebnis darüber ab, ob die Finanzinformationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in Übereinstimmung mit dem verwendeten Rahmenkonzept vermitteln.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

In Übereinstimmung mit dem internationalen Standard für Aufgaben zur Erstellung von Finanzinformationen unterstützen wir bei der Erstellung und Darstellung der Finanzinformationen auf der Grundlage von Informationen, die wir von der Geschäftsführung erhalten.

Eine Aufgabe zur Unterstützung bei der Erstellung von Finanzinformationen bedeutet, dass wir unser Fachwissen im Bereich Rechnungslegung und Rechnungswesen einsetzen, um die Geschäftsleitung bei der Erstellung und Darstellung der Finanzinformationen zu unterstützen. Da es sich nicht um eine Prüfung oder einen Review handelt und wir, wie oben erwähnt, nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu überprüfen, die uns die Geschäftsleitung für die Aufgabe zur Verfügung gestellt hat, geben wir keine Prüfungs- oder Review-Stellungnahme zur Verlässlichkeit der Darstellung ab.

Im Rahmen unserer Unterstützung und unserer Arbeit werden wir die Geschäftsleitung und, soweit relevant, die oberste Führungsebene bitten, uns die im Zusammenhang mit der durchgeführten Arbeit abgegebenen Aussagen schriftlich zu bestätigen.

Verantwortung der Geschäftsführung

Unsere Darstellung der Finanzinformationen erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie anerkennen und verstehen, dass Sie für Folgendes verantwortlich sind:

- dass das Unternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den internationalen Prüfungsstandards erfüllt,
- Erstellung und Darstellung von Finanzinformationen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, in Übereinstimmung mit dem verwendeten Rahmenkonzept;
- Erstellung eines Berichts der Geschäftsführung, der eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, des Jahresergebnisses und der Finanzlage des Unternehmens sowie eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Unsicherheitsfaktoren enthält, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wenn ein Bericht der Geschäftsführung erforderlich oder anderweitig relevant ist,
- die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, und die Angemessenheit der Erstellung der Finanzinformationen auf der Grundlage des Grundsatzes der Unternehmensfortführung
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen, Dokumente, Erklärungen und sonstigen Informationen, die die Geschäftsleitung für die Erstellung der Finanzinformationen bereitgestellt hat,
- Beurteilungen, die für die Erstellung und Darstellung der Finanzinformationen erforderlich sind, einschließlich etwaiger Beurteilungen, bei denen der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Aufgabe der Erstellung von Finanzinformationen Unterstützung geleistet hat,
- Registrierung aller relevanten Transaktionen im Buchhaltungssystem.
- die anderen Finanzinformationen, bei deren Aufstellung wir behilflich sein werden.

Die Verantwortung für die Buchführung und Vermögensverwaltung wird von der Geschäftsleitung unter anderem durch die Einrichtung von Geschäftsabläufen und internen Kontrollen wahrgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Aufzeichnungen gültige Transaktionen abdecken und dass die Aufzeichnungen vollständig und genau sind. Die Einrichtung von Geschäftsabläufen und internen Kontrollen dient außerdem der Prävention und Aufdeckung von möglichen Betrugsfällen in Form von Missbrauch von Unternehmensvermögen und vorsätzlicher Falschangaben in der Rechnungslegung.

Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeit bei der Erstellung der Finanzinformationen rechtzeitig erfolgen und genehmigt werden kann, damit die Finanzinformationen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen an die Wirtschaftsbehörde und andere zuständige Behörden übermittelt werden können. Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, dass die Buchführung und die darin enthaltenen Aufzeichnungen den Bestimmungen des Buchführungsgesetzes entsprechen. Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, dass alle Betriebs- und Statuskonten die korrekten Kontierungen und Periodisierungen enthalten und dass die erforderlichen Abstimmungen, Spezifikationen, Aufstellungen und Analysen erstellt werden. Sofern in diesem Vereinbarungsschreiben nichts anderes vereinbart ist.

Berichterstattung

Erklärung zur Darstellung von Finanzinformationen

Nach Abschluss des Auftrags zur Unterstützung bei der Erstellung der Finanzinformationen geben wir eine Erklärung über die durchgeführten Arbeiten ab. Die Erklärung identifiziert die konkrete Darstellung der Finanzinformationen, enthält jedoch, wie oben erwähnt, keine Schlussfolgerung dazu.

Im Zusammenhang mit unserem Prüfungsurteil durch Unterstützung bei der Erstellung von Finanzinformationen haben wir nicht die Möglichkeit, wie im Falle einer Prüfung, einer erweiterten Überprüfung oder einer Überprüfung, unsere Erklärung zu ändern, wenn Umstände, Bilanzierungsposten usw. vorliegen, die nicht mit dem verwendeten konzeptionellen Rahmen übereinstimmen. Werden solche Sachverhalte festgestellt und will die Geschäftsführung diese nicht an den verwendeten konzeptionellen Rahmen anpassen, bleibt uns nichts anderes übrig, als von der Beauftragung abzusehen und damit von der Abgabe der Stellungnahme abzusehen.

Wie oben erwähnt, handelt es sich bei einer Aufgabe zur Unterstützung bei der Erstellung von Finanzinformationen (z. B. Jahresabschluss) um eine Aufgabe, bei der wir in unserer Erklärung keine Sicherheit zum Ausdruck bringen. Wir äußern daher keine Schlussfolgerung darüber, ob die Finanzinformationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in Übereinstimmung mit dem verwendeten Begriffsrahmen vermitteln.

Kommunikation

Gemäß dem internationalen Standard für die Darstellung von Finanzinformationen sind wir verpflichtet, die Geschäftsleitung oder, falls zutreffend, die oberste Führungsebene des Unternehmens über alle Aspekte des Auftrags zu informieren, die nach unserer fachlichen Beurteilung für die Geschäftsleitung von ausreichender Bedeutung sind, darunter:

- unsere Einschätzung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, einschließlich der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Rechnungslegungsschätzungen und der sonstigen Angaben in den Finanzinformationen,
- alle erheblichen Schwierigkeiten, auf die wir während der Aufgabe stoßen können.

Unsere Kommunikation mit der Geschäftsführung kann sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen, je nachdem, was wir für am sinnvollsten halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen ab dem 1. Juli 2025 für Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab

1 Prüfung, Vermerke und sonstige Dienstleistungen

1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eventuelle Vereinbarungsschreiben und alle schriftlichen Änderungen dazu gelten für alle Dienstleistungen, unabhängig von ihrer Art und ihrem Umfang, von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, es sei denn, sie wurden ausdrücklich durch eine andere schriftliche Vereinbarung abgewichen oder geändert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob die Vereinbarung per E-Mail, Telefon oder auf andere Weise geschlossen wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen der Geschäftsbedingungen und dem Vereinbarungsschreiben haben die Bedingungen des Vereinbarungsschreiben Vorrang.

1.2) Besondere Einkaufsbedingungen oder besondere Anforderungen an die Dienstleistung seitens des Kunden, die z. B. in der Auftragsabgabe des Kunden, in den Ausschreibungsunterlagen oder in den Einkaufsbedingungen des Kunden aufgeführt sind, sind nicht verbindlich, es sei denn, Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab hat den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt, einschließlich der Tatsache, dass diese eine konkrete Abweichung von diesen Bedingungen mit sich bringen.

1.3) Angebote sind für 14 Tage ab dem Datum des Angebots verbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2 Definition und Ausführung der Aufgabe

2.1) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verpflichtet sich, zum vereinbarten Zeitpunkt und im vereinbarten Umfang eine qualifizierte Dienstleistung zu erbringen. Sofern im Vereinbarungsschreiben nicht anders angegeben, handelt es sich bei allen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab angegebenen Daten nur um Schätzungen. Die Dienstleistungen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab sind im Vereinbarungsschreiben beschrieben.

2.2) Wenn die Auftragsbestätigung/das Vereinbarungsschreiben von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht mit der Bestellung übereinstimmt, muss der Kunde unverzüglich reklamieren. Andernfalls ist der Kunde an den Inhalt der Auftragsbestätigung/des Vereinbarungsschreibens gebunden.

2.3) Führt Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab für den Auftraggeber andere Arbeiten aus als im Vereinbarungsschreiben ausdrücklich angegeben, so hat Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab Anspruch auf ein gesondertes Honorar für diese Arbeit. Zusätzliche Arbeiten, die von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab in diesem Zusammenhang durchgeführt werden, sind Gegenstand der Vereinbarung und unterliegen denselben Bedingungen, vorbehaltlich von Anpassungen des Honorars und des Zeitplans von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab.

2.4) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab speichert seine eigenen Arbeitspapiere, elektronisches Material und Dokumentation für die Ausführung der Aufgabe für 5 Jahre. Die Originaldokumente des Kunden werden spätestens am Ende des Auftrags zurückgegeben, danach ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht mehr für die Aufbewahrung usw. verantwortlich.

2.5) Soweit in der Vereinbarung festgelegt ist, dass die Dienstleistung mit zugelassenen Wirtschaftsprüfern/Partnern und Mitarbeitern besetzt ist, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind, ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab berechtigt, die aufgeführten Personen durch andere zugelassene Wirtschaftsprüfer/Partner und Mitarbeiter zu ersetzen.

2.6) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist nicht verpflichtet, Empfehlungen, Schlussfolgerungen, Berichte oder andere Produkte, weder in mündlicher noch in schriftlicher Form, zu aktualisieren, nachdem diese dem Kunden übergeben und in endgültiger Form mitgeteilt wurden.

3 Pflichten des Kunden

3.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags nach Treu und Glauben mit Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab zusammenzuarbeiten, einschließlich der Sicherstellung, dass Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab Zugang zu allen Daten, Informationen und Mitarbeitern des Auftraggebers hat, die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung erforderlich sind, und Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab unverzüglich über Vorschläge, Entwicklungen oder andere Angelegenheiten zu informieren, oder Fragen, die nach Meinung des Kunden für Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, für die Lösung der Aufgabe und Erbringung der vereinbarten Dienstleistung von Bedeutung sind.

4 Qualitätskontrolle

4.1) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist Mitglied von FSR – danske revisorer, die Anforderungen an die Ethik- und Qualitätsstandards der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festlegen. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab fällt auch unter das dänische Wirtschaftsprüfergesetz und die FSR - dänische Wirtschaftsprüfungsregelungen über das Recht auf Beschwerde gegen Wirtschaftsprüfer.

4.2) Sønderjyllands revision, statsautoriseret revisionsaktieselskab unterliegt der Qualitätskontrolle, vgl. das Gesetz über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer, das Geldwäschegesetz und die Datenschutzbestimmungen. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab erfüllt die jeweils geltenden Normen für unsere Arbeit sowie die Anforderungen an die Weiterbildung von Wirtschaftsprüfern.

4.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist Mitglied der Revisorgruppen Danmark, die unser Qualitätsmanagementsystem kontinuierlich aktualisieren und verbessern, so dass es immer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ist. Durch Revisorgruppen Danmark unterliegt Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ebenfalls jährlichen Qualitätskontrollen.

4.4) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Qualitätskontrolle kann Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im erforderlichen Umfang vertrauliche Informationen an die zuständigen Behörden usw. weitergeben. Die Empfänger unterliegen der Vertraulichkeitspflicht und die Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Qualitätskontrolle verwendet.

4.5) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verpflichtet sich, jede Beschwerde sorgfältig und innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts der Beschwerde zu prüfen. Wenn Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab eine Dienstleistung erbracht hat, die als weniger zufriedenstellend oder mangelhaft angesehen wird, kann sich der Kunde an die zuständige Kontaktperson bei Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, wenden. Spätestens 2 Wochen, nachdem der Kunde Fehler und Mängel in der erbrachten Dienstleistung festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, muss er sich mit Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, in Verbindung setzen. In diesem Zusammenhang ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verpflichtet, Fehler und Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Meldet sich der Kunde nicht innerhalb der Frist, verliert der Kunde das Recht auf Berichtigung.

5 Elektronische Kommunikation

5.1) Die Parteien vereinbaren die Verwendung elektronischer Kommunikation im Zusammenhang mit der Dienstleistung, der Genehmigung von Materialien und der laufenden Korrespondenz. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die elektronische Kommunikation unsicher sein kann und dass Informationen und Daten vernichtet werden können und dass Nachrichten und Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab und der Kunde sind für den Schutz ihrer eigenen Systeme und Interessen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation verantwortlich. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab oder ihre Subunternehmer haften nicht für Verluste oder Beschädigungen, unbefugten Zugriff, Viren, Verzögerungen, Zerstörung usw., die durch die Verwendung von elektronischen Daten, Internet, Programmen usw. entstehen können, sofern die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit dieser Kommunikation eingehalten werden.

6 Honorarberechnung und Zahlung

6.1) Das Honorar für die geleistete Arbeit wird in der Regel auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit und der jeweils festgelegten Stundensätze für Partner und Mitarbeiter, die die Aufgabe ausgeführt haben, berechnet. Sofern kein festes Honorar vereinbart wurde, ist die Honorarabrechnung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab Ausdruck einer Schätzung. Wenn Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Honorar angegeben hat, so beruht dieses auf den Annahmen, die von den Parteien im Vereinbarungsschreiben angegeben wurden. Daraus folgt, dass Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, auch wenn für die Dienstleistung ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, berechtigt ist, in den folgenden Fällen Korrekturen an den berechneten Honorar vorzunehmen:

a) Die Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung haben sich geändert.

b) Die Voraussetzungen waren nicht Korrekt oder vollständig.

c) Die unter a) und b) genannten Umstände sind dem Kunden zuzurechnen oder Umstände, die der Kunde zu vertreten hat.

6.2) Darüber hinaus ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab berechtigt, ein gesondertes Honorar für Arbeiten zu erheben, die außerhalb des in der ursprünglichen Vereinbarung über feste Honorare vereinbarten Rahmens liegen.

6.3) Aufgabenbezogene Kosten und Auslagen werden vom Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Honorar erstattet, sofern im Vereinbarungsschreiben und etwaigen schriftlichen Nachträgen dazu nichts anderes vereinbart ist.

6.4) Rechnungen werden in der Regel nach Beendigung des Auftrages ausgestellt. Bei größeren Aufgaben und bei Aufgaben, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden laufend Rechnungen über die geleistete Arbeit ausgestellt. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab behält sich das Recht vor, in besonderen Situationen eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

6.5) Die Zahlungsbedingungen betragen 14 Tage netto, sofern im Vereinbarungsschreiben und etwaigen schriftlichen Anhängen nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel elektronisch per E-Mail.

6.6) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist zahlt der Kunde Zinsen in Höhe von 1,5 % pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Saldo ab dem letzten rechtzeitigen Zahlungstermin, bis der Betrag dem Konto von Sønderjyllands Revision, staatlich autorisierte Revisionsaktiengesellschaft, bei deren Bank gutgeschrieben wird, sofern im Auftragsbrief und etwaigen schriftlichen Zusatzvereinbarungen nichts anderes vereinbart wurde.

6.7) Wenn Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab für den Kunden die Verwaltung/Buchhaltung und/oder Lohnabrechnung übernimmt, wird die Rechnung für Lizenzen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung gesondert gestellt. In Fällen, in denen der Kunde keinen Zugang zu einem System hat, aber Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung im Auftrag des Kunden im System arbeitet, wird dem Kunden die Lizenz für die Nutzung des Systems in Rechnung gestellt.

6.8) Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung mit dem Honorar vorzunehmen, und er kann kein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Zahlung wegen Verzögerung, Reklamation oder Gegenforderungen in Bezug auf die konkrete Leistung oder sonstige Ansprüche verweigern. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist berechtigt, dem Kunden ein Kreditlimit festzulegen, das von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab jederzeit einseitig geändert oder gekündigt werden kann.

6.9) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist berechtigt, die Leistung zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Zahlung/Sicherheit in Verzug ist oder ein voraussichtlicher Verzug eintritt. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist auch berechtigt, Gebühren für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung geleisteten Arbeiten zu erheben. Dies gilt unabhängig vom Grund für die Beendigung der Vereinbarung. Das Honorar berechnet sich auf der Grundlage der geltenden Stundensätze und des Zeitaufwands.

7 Haftungsbeschränkung

7.1) Wenn der Kunde Fehler und Mängel in der Dienstleistung feststellt, muss er sich unverzüglich schriftlich bei Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab unter Angabe der behaupteten Mängel beschweren, vgl. jedoch Klausel 3.

7.2) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist verantwortlich für die Arbeiten, die gemäß den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts durchgeführt werden, jedoch mit den folgenden Einschränkungen:

7.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab haftet nur gegenüber dem Kunden und übernimmt keine Haftung gegenüber anderen Parteien (einschließlich Dritter), die die von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab erbrachte Dienstleistung in Anspruch nehmen oder nutzen oder Zugang zu der Dienstleistung erhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Ausgaben oder sonstigen Kosten zu entschädigen und schadlos zu halten, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit Ansprüchen dieser anderen Parteien sowie Ansprüchen gegen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab infolge der Vertragsverletzung des Auftraggebers entstehen können.

7.4) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist nicht verantwortlich für den Inhalt mündlicher Berichte oder Entwürfe von Dienstleistungen, die später durch abgeschlossene Dienstleistungen ersetzt werden.

7.5) Die Haftung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten/des Abschlusses des Vereinbarungsschreibens nicht vorhersehbar waren.

7.6) Die Haftung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht mit der Abgabe von Vermerken mit Sicherheit verbunden sind, ist der Höhe nach auf das Dreifache des vom Kunden für die betreffende Dienstleistung gezahlten Honorars (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt. Im Falle einer laufenden Leistung berechnet sich das Honorar im Zusammenhang mit der Haftungsbeschränkung nach dem in den letzten 12 Monaten in Rechnung gestellten und bezahlten Honorar für diese Leistung.

7.7) Wenn der Kunde die betreffende Dienstleistung nicht bezahlt hat, kann kein Anspruch gegen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab geltend gemacht werden.

7.8) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab haftet nicht für etwaige Fehler von Beratern, an die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab den Kunden verwiesen hat. Ebenso haftet Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht für etwaige Fehler von Unterlieferanten, denen der Kunde nach Vereinbarung mit Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab Teile der Leistungserbringung überlassen hat.

7.9) Im Verhältnis zwischen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab und dem Auftraggeber haftet Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht im Falle einer Mitverantwortung des Auftraggebers und von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab bei der Erbringung der Dienstleistungen für Behörden, wenn diese Mitverantwortung auf die Bereitstellung falscher Informationen durch den Auftraggeber und anderes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder Unterlassen in der Beziehung zurückzuführen ist zwischen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ausgaben oder sonstigen Kosten, einschließlich Bußgeldern, freizustellen, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen gegen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab entstehen können.

7.10) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder andere finanzielle Folgeschäden, einschließlich unter anderem Verlust von Firmenwert, Image, Erträgen, Gewinnen, Betriebsverlusten oder Datenverlusten. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist nicht verantwortlich für Verluste oder Schäden, die durch Cyberangriffe oder IT-Ausfälle verursacht werden. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab kann nicht für Ansprüche verantwortlich gemacht werden, die aufgrund falscher, irreführender oder unvollständiger Informationen, Daten oder Unterlagen entstehen, die von einer anderen Person als Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab bereitgestellt werden.

7.11) Bei Prüfungs-, Review- oder Bescheinigungsaufträgen, die obligatorischen Regeln oder professionellen Standards unterliegen, gelten alle Bestimmungen, die eine Beschränkung der Haftung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab beinhalten, nicht.

8 Vertraulichkeit

8.1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Materialien und Informationen, einschließlich der von der anderen Partei erhaltenen Informationen sowie der Schlussfolgerung der erbrachten Dienstleistung, vertraulich zu behandeln.

8.2) Alle Mitarbeiter von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, so dass alle Informationen, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags erhält, als vertraulich betrachtet werden.

8.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab und der Kunde dürfen sich oder die Dienstleistungen der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht öffentlich erwähnen. Vor der Veröffentlichung von Dokumenten, Berichten oder Ähnlichem, die den Firmennamen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab tragen, muss die Veröffentlichung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab genehmigt werden. Nach Erbringung der Dienstleistung hat Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab jedoch das Recht, sich loyal auf den Kunden und den Auftrag zu beziehen, indem der Name und das Logo des Kunden z. B. im

Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten, Präsentationen oder Lehrveranstaltungen verwendet werden, es sei denn, der Kunde untersagt dies schriftlich.

8.4) Die Bestimmung über die Vertraulichkeit gilt nicht für Material und Informationen usw., die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, eines Urteils, einer Anordnung oder Ähnlichem offengelegt wurden.

8.5) Es ist die Politik von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, ein hohes Maß an Sicherheit bei der gesamten Kommunikation zu gewährleisten, sei es in Form von Briefen oder elektronisch. Ungeachtet dessen kann Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht für Sicherheits- und Vertraulichkeitsmängel bei der Übertragung über elektronische Kommunikationsmittel verantwortlich gemacht werden.

9 Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche

9.1) Gemäß den Geldwäschegesetzen muss Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, über die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten informieren. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, muss unter anderem Identitäts- und Kontrollinformationen einholen und bei der Aufnahme der Kundenbeziehung die erforderliche Legitimation sicherstellen. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung werden wir Dokumente und Aufzeichnungen einholen, die sich auf weitere Untersuchungen beziehen.

9.2) Die von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab erhaltenen Informationen werden im gemeinsamen Interesse so lange gespeichert, wie Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab dies für erforderlich erachtet, jedoch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen mindestens 5 Jahre. Bei Beendigung des Engagements werden die personenbezogenen Daten nach 5 Jahren gelöscht. Der Kunde hat die Möglichkeit, Zugang zu den registrierten Informationen zu verlangen, und der Kunde hat das Recht, unrichtige Informationen korrigieren zu lassen.

9.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, Informationen über die Identität des Kunden einzuholen und aufzubewahren.

9.4) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab gibt personenbezogene Daten ohne Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weiter. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab kann jedoch verpflichtet sein, Informationen über die Kundenbeziehung usw. an das Geldwäscheseekretariat weiterzugeben, ohne den Kunden darüber zu informieren.

9.5) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist verpflichtet, Transaktionen, Gelder oder Aktivitäten des Kunden zu untersuchen und zu melden, wenn Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab den Verdacht hat oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Transaktionen, Gelder oder Aktivitäten mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen oder standen. Dies gilt z.B. für komplexe oder ungewöhnlich große Transaktionen und Transaktionsmuster in Bezug auf den Kunden sowie für Transaktionen, die sich auf Länder oder Gebiete beziehen, bei denen davon ausgegangen wird, dass das Risiko eines Zusammenhangs mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erhöht ist. In Fällen, in denen ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht widerlegt werden kann, ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verpflichtet, das Sekretariat für Geldwäsche zu benachrichtigen.

10 Nutzungs-, Eigentums- und Urheberrecht

10.1) Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Rechte zur Nutzung des schriftlichen Materials, das Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Dienstleistung zur Verfügung stellt, aber Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab besitzt und behält alle Urheberrechte und sonstigen immateriellen Rechte an dem Material.

11 Interessenkonflikt

11.1) Es ist gängige Praxis von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, zu prüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht, bevor sich Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verpflichtet, die betreffende Dienstleistung zu erbringen. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab bietet viele verschiedene Dienstleistungen an und kann nicht garantieren, dass alle Situationen, in denen ein Interessenkonflikt bestehen könnte, sofort aufgedeckt werden. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab fordert den Kunden daher auf, Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er oder sie Kenntnis von einem möglichen Interessenkonflikt erlangen sollte.

11.2) Wenn ein aktueller oder potenzieller Interessenkonflikt festgestellt wurde und Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab der Ansicht ist, dass die Interessen des Kunden durch die Einleitung entsprechender Verfahren angemessen gewahrt werden können, wird Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab diese Verfahren mit dem Kunden besprechen.

12 Personenbezogene Daten

12.1) Im Zusammenhang mit der vereinbarten Dienstleistung erhebt und verarbeitet Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden dänischen Rechtsvorschriften, einschließlich des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, des Datenschutzgesetzes und besonderer Gesetze, einschließlich des dänischen Wirtschaftsprüfergesetzes.

12.2) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist für die personenbezogenen Daten verantwortlich, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab erhebt und verarbeitet, um die gesetzlichen Verpflichtungen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab zu erfüllen, z. B. das Buchführungs- und Geldwäschegesetz, ebenso wie Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der laufenden Zusammenarbeit mit dem Kunden erhebt und verarbeitet.

12.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist in der Regel der Datenverantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, erhebt und verarbeitet. Jede Partei ist somit unabhängig für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in Bezug auf ihre eigene Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, einschließlich der Sicherstellung, dass die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorhanden ist.

12.4) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab hat eine Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen erstellt, mit denen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab keinen persönlichen Kontakt hat, einschließlich der Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner usw. des Kunden. Die Datenschutzerklärung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab finden Sie auf Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab's Website. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Kunden, etc. über die Datenschutzerklärung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab zu informieren, z.B. über einen Link zur Datenschutzrichtlinie.

12.5) Wenn es sich bei der Vereinbarung der Parteien um Buchhaltungsdienstleistungen, Lohnbuchhaltungsdienstleistungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen ohne Vermerk handelt, bei denen die Dienstleistung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Kunden umfasst, ist Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab der Datenverarbeiter für diese Verarbeitung. In diesen Fällen sind die Parteien verpflichtet, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, der als Anhang 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt werden muss.

12.6) Im Zusammenhang mit kombinierten Dienstleistungen, bei denen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab aufgrund der Art der Dienstleistung sowohl als Datenverantwortlicher als auch als Datenverarbeiter fungiert, gilt der Datenverarbeitungsvertrag nur für den Teil der Dienstleistung, bei dem Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab der Datenverarbeiter ist.

13 Beendigung der Vereinbarung

13.1) Wenn Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab zum Wirtschaftsprüfer gewählt wird, kann diese Position gemäß den geltenden Regeln beendet werden.

13.2) Sofern im Vereinbarungsschreiben keine Kündigungsfrist angegeben ist, endet der Vertrag, wenn die Dienstleistung erbracht wurde. Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab kann den Vertrag auch mit einer Frist von einem Monat kündigen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13.3) Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn nach Einschätzung von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab die vollständige oder teilweise Erfüllung der Vereinbarung aufgrund von Gesetzen, geltendem Recht oder Umständen (einschließlich Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrolle des Kunden) rechtswidrig wäre und gegen die Unabhängigkeitsvorschriften, denen Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab unterliegt, sowie gegen die internen Regeln und/oder Vorschriften von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab verstößt.

13.4) Wenn eine der Parteien wesentlich gegen ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung verstößt, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb einer angemessenen Frist behoben, nachdem die nicht verletzende Partei die verletzende Partei auf den wesentlichen Verstoß aufmerksam gemacht hat und Abhilfe verlangt.

13.5) Die Kündigung kann jedoch frühestens erfolgen, wenn die wesentliche Verletzung nicht 14 Tage nach Absendung der schriftlichen Aufforderung beendet ist. Die Forderung muss den wesentlichen Grund für die Vertragsverletzung enthalten und dass die Vereinbarung gekündigt wird, wenn die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen behoben wird.

13.6) Jeder Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gilt als wesentlicher Verstoß und berechtigt Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, den Vertrag ohne Vorankündigung zu kündigen, unabhängig davon, was in den Punkten 13.4-13.5 festgelegt ist.

14 Höhere Gewalt

14.1) Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab aus dem Vertrag ausgesetzt, solange Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab von höherer Gewalt betroffen ist.

14.2) Höhere Gewalt umfasst Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, die dazu führen, dass Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und die Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab vor Vertragsabschluss oder zu dem Zeitpunkt, zu dem Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab mit der Erbringung seiner Dienstleistungen begann, darunter z.B. Cyberangriffe, Epidemien, Pandemien, andere Gesundheitskrisen und andere Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab liegen. Umstände bei Subunternehmern gelten ebenfalls als höhere Gewalt für Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, sofern diese die oben genannten Bedingungen erfüllen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1) Die Dienstleistungen von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab und diese Geschäftsbedingungen unterliegen dänischem Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen des dänischen Rechts.

15.2) Alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Parteien über das Verständnis des Vereinbarungsschreibens und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in Übereinstimmung mit dänischem Recht vor den dänischen Gerichten und mit dem Sitz des Gerichts von Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab, als vereinbarter Gerichtsstand beigelegt.

Anlage 1

Datenverarbeitungsvereinbarung vom 1. Juli 2025 für Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret revisionsaktieselskab

gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 (Datenschutzverordnung) im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter.

Vereinbarung zwischen dem unterzeichnenden Kunden – im Folgenden als ‚der Verantwortliche‘ bezeichnet – und Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret Revisionsaktieselskab – im Folgenden als ‚der Auftragsverarbeiter‘ bezeichnet.

die jeweils eine „Partei“ sind und zusammen die „Parteien“ bilden

Haben die folgenden Standardvertragsklauseln (die Klauseln) vereinbart, um die Datenschutzverordnung einzuhalten und den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu gewährleisten.

1 Inhalt

- 2 Präambel
- 3 Rechte und Pflichten des Datenverantwortlichen
- 4 Der Datenverarbeiter handelt nach Anweisung
- 5 Vertraulichkeit
- 6 Sicherheit der Verarbeitung
- 7 Einsatz von Unterauftragsverarbeiter von Daten
- 8 Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen
- 9 Unterstützung des Datenverantwortlichen
- 10 Meldung von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten
- 11 Löschung und Rückgabe von Daten
- 12 Revision, einschließlich Inspektion
- 13 Vereinbarung der Parteien über sonstige Angelegenheiten
- 14 Inkrafttreten und Beendigung

Anhang A Informationen über die Verarbeitung

Anhang B Unterauftragsverarbeiter von Daten

Anhang C Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anhang D Regelung anderer Angelegenheiten durch die Parteien

2 Präambel

2.1) Diese Bestimmungen legen die Rechte und Pflichten des Datenverarbeiters fest, wenn dieser personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

2.2) Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Vertragsparteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) einhalten.

2.3) Im Zusammenhang mit der Erbringung der in den Geschäftsbedingungen beschriebenen Dienstleistungen des Datenverarbeiters verarbeitet der Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen gemäß diesen Bestimmungen.

2.4) Die Bestimmungen haben Vorrang vor den entsprechenden Bestimmungen in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

2.5) Zu diesen Bestimmungen gehören vier Anhänge, die einen integrierten Bestandteil der Bestimmungen bilden.

2.6) Anhang A enthält weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Zwecks und der Art der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten, der Kategorien der betroffenen Personen und der Dauer der Verarbeitung.

2.7) Anhang B enthält die Bedingungen des Datenverantwortlichen für den Datenverarbeiters Nutzung von Unterauftragsverarbeitern von Daten.

2.8) Anhang C enthält die Anweisungen des Datenverantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter, eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenverarbeiter mindestens ergreifen muss, und die Art und Weise, wie der Datenverarbeiter und etwaige Unterauftragsverarbeiter beaufsichtigt werden.

2.9) Anhang D enthält Bestimmungen über andere Tätigkeiten, die nicht unter die Verordnungen fallen.

2.10) Die Bestimmungen und ihre Anhänge sind von beiden Parteien schriftlich, hierunter elektronisch, aufzubewahren.

2.11) Diese Bedingungen entbinden den Datenverarbeiter nicht von Verpflichtungen, die ihm nach der Datenschutz-Grundverordnung oder anderen Gesetzen auferlegt werden.

3 Rechte und Pflichten des Datenverantwortlichen

3.1) Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzverordnung (siehe Artikel 24 der Verordnung), den Datenschutzbestimmungen in anderen EU-Rechtsvorschriften oder den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und diesen Bestimmungen (Verweise auf „Mitgliedstaaten“ in diesen Bestimmungen sind als Verweis auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen).

3.2) Der Datenverantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über den/die Zweck(e) und die Mittel zu treffen, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

3.3) Der Datenverantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, mit der der Datenverarbeiter beauftragt wird.

4 Der Datenverarbeiter handelt gemäß Anweisungen

4.1) Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Datenverantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dies ist durch das EU-Recht oder das nationale Recht der Mitgliedstaaten, denen der Datenverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben. Diese Anweisung muss in den Anhängen A und C angegeben werden. Spätere Anweisungen können auch vom Datenverantwortlichen während der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden, aber die Anweisung muss immer dokumentiert und schriftlich, auch elektronisch, zusammen mit dieser Verordnung aufbewahrt werden.

4.2) Der Datenverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine Anweisung seiner Meinung nach gegen diese Verordnung oder die Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

5 Vertraulichkeit

5.1) Der Datenverarbeiter darf den Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, nur solchen Personen gewähren, die den Weisungsbefugnissen des Datenverarbeiters unterliegen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und nur im erforderlichen Umfang. Die Liste der Personen, denen der Zugriff gewährt wurde, muss laufend überprüft werden. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann der Zugriff auf personenbezogene Daten gesperrt werden, wenn der Zugriff nicht mehr erforderlich ist und die personenbezogenen Daten dann für diese Personen nicht mehr zugänglich sein müssen.

5.2) Auf Verlangen des Datenverantwortlichen muss der Datenverarbeiter nachweisen können, dass die betreffenden Personen, die den Weisungsbefugnissen des Datenverarbeiters unterliegen, der oben genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6 Behandlungssicherheit

6.1) Art. 32 DSGVO sieht vor, dass der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der unterschiedlich hohen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein diesen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Datenverantwortliche muss die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die sich aus der Verarbeitung ergeben, bewerten und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergreifen. Je nach Relevanz kann dies Folgendes umfassen:

1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
2. Fähigkeit, die fortlaufende Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Robustheit von Verarbeitungssystemen und -diensten zu gewährleisten;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit von und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls rechtzeitig wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Behandlung.

6.2) Gemäß Artikel 32 der Verordnung muss der Datenverarbeiter – unabhängig vom Datenverantwortlichen – auch die Risiken für die Rechte natürlicher Personen bewerten, die von der Verarbeitung ausgehen, und Maßnahmen ergreifen, um diesen Risiken zu mindern. Für die Zwecke dieser Bewertung stellt der Datenverantwortliche dem Datenverarbeiter die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit er solche Risiken erkennen und bewerten kann.

6.3) Darüber hinaus muss der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 32 der Verordnung unterstützen, indem er ihm unter anderem die erforderlichen Informationen über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt, die der Datenverarbeiter bereits gemäß Artikel 32 der Verordnung ergriffen hat, sowie alle anderen Informationen, die für die Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 32 der Verordnung erforderlich sind.

Erfordert die Bewältigung der festgestellten Risiken nach Auffassung des Datenverantwortlichen die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen als die vom Datenverarbeiter bereits umgesetzten Maßnahmen, so gibt der Datenverantwortliche die zusätzlichen Maßnahmen, die umzusetzen sind, in Anhang C

an.

7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten

7.1) Der Datenverarbeiter muss die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen erfüllen, um einen anderen Datenverarbeiter (einen Unterauftragsverarbeiter von Daten) in Anspruch nehmen zu können.

7.2) Daher darf der Datenverarbeiter ohne vorherige allgemeine schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen keinen Unterauftragsverarbeiter von Daten zur Erfüllung dieser Bedingungen einsetzen.

7.3) Der Datenverarbeiter verfügt über die allgemeine Genehmigung des Datenverantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten.

7.4) Nimmt der Datenverarbeiter im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Datenverantwortlichen einen Unterauftragsverarbeiter von Daten in Anspruch, so erlegt der Datenverarbeiter dem Unterauftragsverarbeiter von Daten durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsdokument nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzverpflichtungen auf, die in diesen Klauseln festgelegt sind, und sieht insbesondere die erforderlichen Garantien vor für dass der Unterauftragsverarbeiter von Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen so umsetzt, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Der Datenverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, von dem Unterauftragsverarbeiter von Daten zu verlangen, dass er mindestens die Verpflichtungen des Datenverarbeiters aus diesen Bestimmungen und der Datenschutz-Grundverordnung einhält.

7.5) Die Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung(en) und alle späteren Änderungen daran werden – auf Verlangen des Datenverantwortlichen – in Kopie an den Datenverantwortlichen gesendet, der dadurch die Möglichkeit hat, sicherzustellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter von Daten entsprechende Datenschutzverpflichtungen aufgrund dieser Bestimmungen auferlegt werden. Bestimmungen über Handelsbedingungen, die den datenschutzrechtlichen Inhalt des Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung nicht berühren, müssen nicht an den Datenverantwortlichen übermittelt werden.

7.6) Kommt der Unterauftragsverarbeiter von Daten seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, bleibt der Datenverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters von Daten haftbar. Die Rechte der betroffenen Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere den Artikeln 79 und 82 der Verordnung, gegenüber dem Datenverantwortlichen und dem Datenverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters von Daten, bleiben davon unberührt.

7.7) Bei Inkrafttreten des Datenverarbeitungsvertrags hat, der für die Datenverantwortliche den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten genehmigt. Eine Übersicht über die vom Datenverarbeiter eingesetzten Unterauftragsverarbeiter von Daten erhalten Sie beim Datenverarbeiter.

8 Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

8.1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen darf vom Datenverarbeiter nur auf der Grundlage einer entsprechenden dokumentierten Weisung des Datenverantwortlichen erfolgen und muss stets in Übereinstimmung mit Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen.

8.2) Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen, für die der Datenverarbeiter nicht vom Datenverantwortlichen beauftragt wurde, nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Datenverarbeiter unterliegt, erforderlich, so unterrichtet der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung, es sei denn, dieses Recht verbietet eine solche Übermittlung aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

8.3) Ohne dokumentierte Anweisungen des Datenverantwortlichen kann der Datenverarbeiter daher im Rahmen dieser Bestimmungen nicht:

- a. personenbezogene Daten an einen Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter in einem Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln.
- b. die Verarbeitung personenbezogener Daten einem Unterauftragsverarbeiter von Daten in einem Drittland anzuvertrauen.
- c. die personenbezogenen Daten in einem Drittland verarbeiten;

8.4) Die Anweisungen des Datenverantwortlichen in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, einschließlich der möglichen Übermittlungsgrundlage in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung, auf die sich die Übermittlung stützt, sind in Anhang C.6 anzugeben.

8.5) Diese Klauseln sind nicht zu verwechseln mit Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 1 DSGVO. 2 lit. c und d und diese Bestimmungen können keine Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Kapitels V der Datenschutz-Grundverordnung darstellen.

9 Unterstützung des Datenverantwortlichen

9.1) Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung so weit wie möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung.

Dies bedeutet, dass der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen so weit wie möglich bei der Einhaltung folgender Punkte unterstützen muss:

- a. die Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person;
- b. die Auskunftspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden;
- c. Das Recht auf Auskunft
- d. Das Recht auf Berichtigung
- e. das Recht auf Löschung (das "Recht auf Vergessenwerden");
- f. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
- g. die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung;
- h. Das Recht auf Datenübertragbarkeit
- i. Das Widerspruchsrecht
- j. das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden;

9.2) Zusätzlich zu der Verpflichtung des Datenverarbeiters, den Datenverantwortlichen gemäß Punkt 6.3. zu unterstützen, unterstützt der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen darüber hinaus unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei:

- a. die Verpflichtung des Datenverantwortlichen, die zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen, unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung darüber, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten ein Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen darstellt;
- b. die Verpflichtung des Datenverantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wenn die Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;
- c. die Verpflichtung des Datenverantwortlichen, vor der Verarbeitung eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verarbeitungstätigkeiten auf den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (Folgenabschätzung);
- d. die Verpflichtung des Datenverantwortlichen, die zuständige Aufsichtsbehörde, die dänische Datenschutzbehörde, vor der Verarbeitung zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führt, wenn der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Risikominderung ergreift.

9.3) Die Parteien legen in Anhang C fest, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen unterstützt und in welchem Umfang und in welchem Umfang. Dies gilt für die Verpflichtungen aus den Punkten 9.1 und 9.2.

10 Benachrichtigung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

10.1) Der Datenverarbeiter benachrichtigt den Datenverantwortlichen unverzüglich, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat.

10.2) Die Benachrichtigung des Datenverarbeiters an den Datenverantwortlichen muss nach Möglichkeit spätestens 24 Stunden, nachdem dieser von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, erfolgen, damit der Datenverantwortliche seiner Verpflichtung zur Meldung der Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Datenschutzverordnung nachkommen kann.

10.3) Gemäß Punkt 9.2.a unterstützt der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Meldung des Verstoßes an die zuständige Aufsichtsbehörde. Das bedeutet, dass der Datenverarbeiter bei der Bereitstellung der folgenden Informationen behilflich sein muss, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 in der Mitteilung des Datenverantwortlichen über den Verstoß an die zuständige Aufsichtsbehörde erscheinen müssen:

- a. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- b. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- c. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d. die Maßnahmen, die der Datenverantwortliche ergriffen oder vorgeschlagen hat, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung ihrer potenziellen nachteiligen Auswirkungen.

10.4) Die Parteien müssen in Anhang C die Informationen angeben, die der Datenverarbeiter in Verbindung mit seinem Datenverantwortlichen im Rahmen dessen Verpflichtung zur Meldung von Verletzungen der Sicherheit personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde bereitstellen muss.

10.5) Dementsprechend sind die Unterauftragsverarbeiter von Daten verpflichtet, den Datenverarbeiter gemäß Punkt 10.3 unverzüglich zu benachrichtigen.

11 Löschung und Rückgabe von Informationen

11.1) Nach Beendigung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Datenverarbeiter verpflichtet, alle personenbezogenen Daten zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, es sei denn, das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten sieht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vor.

12 Revision, einschließlich Inspektion

12.1) Der Datenverarbeiter stellt dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung und diesen Bestimmungen erforderlich sind, und trägt zu Prüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den Datenverantwortlichen oder einen anderen vom Datenverantwortlichen autorisierten Prüfer bei.

12.2) Die Verfahren für die Prüfungen des Datenverantwortlichen, einschließlich Inspektionen, mit dem Datenverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter von Daten sind in Anhang C.7 und C.8. aufgeführt.

12.3) Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, Aufsichtsbehörden, die nach geltendem Recht Zugang zu den Einrichtungen des Datenverantwortlichen oder des Datenverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Namen der Aufsichtsbehörde handeln, Zugang zu den physischen Einrichtungen des Datenverarbeiters zu gewähren, wenn diese ordnungsgemäß identifiziert werden.

13 Die Vereinbarung der Parteien in anderen Angelegenheiten

13.1) Die Parteien können andere Bestimmungen in Bezug auf den Dienst in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, z.B. die Haftung für Schäden, vereinbaren, solange diese anderen Bestimmungen nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nach der Datenschutz-Grundverordnung beeinträchtigen.

14 Inkrafttreten und Beendigung

14.1) Die vorliegende Datenverarbeitungsvereinbarung ist als Anhang zum Vereinbarungsschreiben beigelegt und umfasst die vereinbarte Leistung. Die Datenverarbeitungsvereinbarung gilt mit der Unterzeichnung des Vereinbarungsschreibens als angenommen, und die Bestimmungen treten am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

14.2) Jede Partei kann verlangen, dass die Bedingungen neu verhandelt werden, wenn gesetzliche Änderungen oder Unregelmäßigkeiten in den Bedingungen dazu führen.

14.3) Die Bestimmungen gelten für die Dauer der Dienstleistung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Während dieses Zeitraums können die Bedingungen nicht gekündigt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren andere Bestimmungen über die Erbringung der Dienstleistung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

14.4) Wenn die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten eingestellt wird und die personenbezogenen Daten gemäß Punkt 11.1 und Anhang C.4 gelöscht oder an Datenverantwortlichen zurückgegeben werden, können die Punkte von jeder Partei schriftlich gekündigt werden.

Anhang A Informationen über die Verarbeitung

Der Datenverarbeiter kann die folgenden Dienstleistungen erbringen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen beinhalten:

- Buchhaltungsdienstleistungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen

Dieser Anhang beschreibt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter in Bezug auf die zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen, es gelten jedoch nur die Unteranhänge, die die von den Parteien vereinbarte(n) Dienstleistung(en) beschreiben.

Unteranlage A.1. – Buchhaltungsdienstleistungen

A.1.1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass der Datenverantwortliche die Anforderungen der Buchhaltungsgesetzgebung erfüllt.

A.1.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen betrifft in erster Linie (die Art der Verarbeitung)

Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Buchhaltung, wobei der Datenverarbeiter auf Buchhaltungsmaterial, das personenbezogene Daten enthalten kann, zugreift und es systematisch registriert.

A.1.3. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Arten von personenbezogenen Daten über die betroffenen Personen

- Kontaktinformationen wie Name, E-Mail-Adresse und Adresse
- Organisatorische Informationen wie Position, Titel und Arbeitsplatz
- Finanzinformationen wie Kontoinformationen, Gehalt und Rentenbeiträge
- CPR-Nummern
- Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Arten personenbezogener Daten, die vom Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, variieren je nach Buchhaltungsunterlagen, einschließlich Rechnungsbelege.

A.1.4. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen

- Die Mitarbeiter des Datenverantwortlichen
- Die Kunden des Datenverantwortlichen
- Lieferanten und Partner des Datenverantwortlichen
- Andere Mitarbeiter des Datenverantwortlichen

A.1.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Die Dauer der Behandlung ist wie folgt.

Die Bearbeitung läuft so lange weiter, wie das Vereinbarungsschreiben der Parteien gültig ist. Die Dauer der Behandlung folgt somit der Dauer des Vereinbarungsschreibens.

Unteranlage A.2. – Lohnbuchhaltungsdienstleistungen

A.2.1. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen.

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass der Datenverarbeiter das korrekte Gehalt an den Datenverantwortlichen zahlt und dass die Zahlung rechtzeitig erfolgt. Der Zweck der Verarbeitung besteht auch darin, sicherzustellen, dass der Datenverarbeiter die Anforderungen der Steuergesetzgebung und der Buchhaltungsgesetzgebung in Bezug auf die Gehaltszahlungen des Datenverantwortlichen erfüllt.

A.2.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen betrifft in erster Linie (die Art der Verarbeitung).

Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Lohnbuchhaltung, wobei der Datenverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, diese sammelt, kontrolliert und organisiert, um Löhne, Abzüge usw. zu berechnen, und die Löhne für den Datenverantwortlichen berechnet und auszahlt.

A.2.3. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Arten von personenbezogenen Daten über die betroffenen Personen.

- Kontaktinformationen wie Name, E-Mail-Adresse und Adresse
- Organisatorische Informationen wie Position, Titel und Arbeitsplatz
- Finanzinformationen wie Kontoinformationen, Gehalt und Rentenbeiträge
- CPR-Nummern
- Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Arten von personenbezogenen Daten, die der Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet, variieren je nach den Buchhaltungsunterlagen des Datenverantwortlichen, einschließlich der Rechnungsbelege.

A.2.4. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen

- Die Mitarbeiter des Datenverantwortlichen

A.2.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Die Dauer der Behandlung ist wie folgt:

Die Bearbeitung läuft so lange weiter, wie das Vereinbarungsschreiben der Parteien gültig ist. Die Dauer der Behandlung folgt somit der Dauer des Vereinbarungsschreibens.

Unteranhang A.3. - Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen ohne Vermerk

A.3.1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen.

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, sicherzustellen, dass der Datenverantwortliche die Anforderungen des dänischen Rechnungsabschlussgesetzes und der Steuergesetzgebung erfüllt.

A.3.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen betrifft in erster Linie (die Art der Verarbeitung)

Der Datenverarbeiter unterstützt bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und/oder Steuererklärungen, wobei der Datenverarbeiter Zugang zu relevanten Buchhaltungsunterlagen erhält und diese überprüft, die personenbezogene Daten enthalten können.

A.3.3. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Arten von personenbezogenen Daten, der betroffenen Personen

- Kontaktinformationen wie Name, E-Mail-Adresse und Adresse
- Organisatorische Informationen wie Position, Titel und Arbeitsplatz
- Finanzinformationen wie Kontoinformationen, Gehalt und Rentenbeiträge
- CPR-Nummern
- Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Arten von personenbezogenen Daten, die der Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet, variieren je nach den Buchhaltungsunterlagen des Datenverantwortlichen, einschließlich der Rechnungsbelege.

A.3.4. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen

- Die Mitarbeiter des Datenverantwortlichen
- Die Kunden des Datenverantwortlichen
- Lieferanten und Partner des Datenverantwortlichen
- Andere Mitarbeiter des Datenverantwortlichen

A.3.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Die Dauer der Behandlung ist wie folgt:

Die Bearbeitung läuft so lange weiter, wie das Vereinbarungsschreiben der Parteien gültig ist. Die Dauer der Behandlung folgt somit der Dauer des Vereinbarungsschreibens.

Anhang B Unterauftragsverarbeiter von Daten

B.1. Zugelassene Unterauftragsverarbeiter von Daten

Mit der Unterzeichnung des Vereinbarungsschreibens und der damit verbundenen Annahme dieser Datenverarbeitungsvereinbarung mit den zugehörigen Anhängen hat der Datenverantwortliche zugestimmt, dass der Datenverarbeiter Unterauftragsverarbeiter für Daten einsetzt.

Eine Übersicht über die vom Datenverarbeiter eingesetzten Unterauftragsverarbeiter von Daten erhalten Sie beim Datenverarbeiter.

Anhang C Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

C.1. Gegenstand/Anleitung der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen erfolgt durch die folgenden Tätigkeiten des Datenverarbeiters:

Der Datenverarbeiter führt die in den Abschnitten A.1.2., A.2.2. und/oder A.2.3. oben beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten durch.

C.2. Sicherheit der Verarbeitung

Das Sicherheitsniveau muss Folgendes widerspiegeln:

Die Verarbeitung umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach den Regeln des Datenschutzrechts einen besonderen Schutz genießen, einschließlich Informationen über CPR-Nummer, Kontoinformationen und eine etwaige Gewerkschaftszugehörigkeit, ebenso wie die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern umfasst, die als schutzbedürftige Gruppe von betroffenen Personen eingestuft sind. Es muss also ein "hohes" Sicherheitsniveau etabliert werden.

Der Datenverarbeiter ist dann berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen darüber zu treffen, welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, um das erforderliche (und vereinbarte) Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Der Datenverarbeiter muss jedoch - unter allen Umständen und mindestens - die folgenden Maßnahmen ergreifen, die mit dem Datenverantwortlichen vereinbart wurden:

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass:

- Alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, haben sich verpflichtet, die Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten und Verarbeitungstätigkeiten zu wahren, und dass diese Vertraulichkeitspflicht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters mit dem Datenverarbeiter gilt.
- Alle Mitarbeiter des Datenverarbeiters, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, unterliegen internen Richtlinien zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz.
- Alle Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, werden kontinuierlich in IT-Sicherheit und Datenschutz geschult.
- Die implementierten Sicherheitsmaßnahmen werden laufend getestet und evaluiert.

In dem Maße, in dem der Datenverantwortliche den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten genehmigt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste bereitstellen, muss der Datenverarbeiter auch sicherstellen, dass:

- Die vom Datenverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Systeme werden auf der Grundlage der Datensicherheit und der besten Praktiken im Datenschutz entwickelt.

Physische Sicherheitsmaßnahmen

Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass:

- Physische Standorte, von denen aus personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sind durch Einbruchschutz und elektronische Überwachung geschützt.
- Der Zugang zu physischen Orten, von denen aus personenbezogenen Daten verarbeitet werden, kann nur über eine persönliche Schlüsselkarte oder eine andere Zugangskontrollmaßnahme erfolgen.
- Besuchern ist kein unbeaufsichtigter Zugang zu physischen Orten gestattet, von denen aus personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Verschlüsselung personenbezogener Daten

Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass:

- Die gesamte Übertragung sensibler und vertraulicher personenbezogener Daten erfolgt über eine ausreichend verschlüsselte Verbindung.
- Die Geräte, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, sind verschlüsselt.

In dem Maße, in dem der Datenverantwortliche den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten genehmigt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste bereitstellen, muss der Datenverarbeiter auch sicherstellen, dass:

- Personenbezogene Daten werden im Ruhezustand gemäß der Best Practice verschlüsselt.
- Verschlüsselungsschlüssel sind stabil und werden an einem sicheren Ort mit identitätsbasierter Zugriffskontrolle und Kontrollrichtlinien gespeichert.

Gewährleistung der dauerhaften Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Robustheit von Verarbeitungssystemen und -diensten.

Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass:

- Nur die autorisierten Mitarbeiter des Datenverarbeiters haben Zugriff auf personenbezogene Daten.
- Die Mitarbeiter des Datenverarbeiters haben nur insoweit Zugriff auf personenbezogene Daten, als dies für die Ausübung ihrer Arbeit erforderlich ist.
- Geräte, die den Mitarbeitern des Datenverarbeiters zur Ausübung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden, müssen mit einer Zugangskontrolle gesichert werden.
- Alle Mitarbeiter haben eindeutige Benutzernamen und Passwörter.
- Passwortrichtlinien wurden auf der Grundlage von Best Practices implementiert.
- Für den Fernzugriff auf personenbezogene Daten, auch im Zusammenhang mit der Arbeit von zu Hause aus, wird eine VPN-Verbindung oder eine gleichwertige Lösung mit Multi-Faktor-Authentifizierung verwendet.
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Zugangskontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Passwörter persönlich und vertraulich bleiben.
- Es müssen Verfahren implementiert werden, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihren Bildschirm sperren, wenn er verlassen wird, ebenso wie eine automatische Bildschirmsperre implementiert werden muss, die nach einer kurzen Zeit der Inaktivität aktiviert wird.
- Auf allen Geräten, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, werden Firewalls und Antivirenprogramme verwendet, und diese Firewalls und Antivirenprogramme werden ständig aktualisiert.
- Es werden Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen von Behörden auf Zugang zu personenbezogenen Daten eingeführt. Dazu gehören Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass solche Ersuchen dokumentiert werden und dass diese Unterlagen den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zugänglich sind.

In dem Maße, in dem der Datenverantwortliche den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten genehmigt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste bereitstellen, muss der Datenverarbeiter auch sicherstellen, dass:

- Es wurden gut funktionierende Backups eingerichtet und es werden regelmäßige Stichprobenkontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass Backups erstellt werden.
- Es werden Verfahren eingeführt, die vor schädlichen Ereignissen an Betriebsanlagen schützen sollen.
- Es werden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass personenbezogene Daten, die auf elektronischen Geräten und physischen Materialien gespeichert sind, nicht vernichtet, verloren, verändert oder unbefugt weitergegeben werden.
- Nur die Betriebsserver haben die erforderlichen Dienste und Ports offen und werden regelmäßig mit Sicherheitsupdates versorgt.

Protokollierung

Soweit der Datenverantwortliche den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern von Daten genehmigt hat, die Systeme, Plattformen oder Hosting-Dienste bereitstellen, muss der Datenverarbeiter sicherstellen, dass alle Zugriffe auf und die Verarbeitung personenbezogener Daten protokolliert werden und dass stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Zugriff auf und die Verarbeitung personenbezogener Daten korrekt protokolliert wird.

C.3 Unterstützung des Datenverantwortlichen

Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang und Ausmaß gemäß den Punkten 9.1 und 9.2 durch die Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

Unterstützung gemäß Punkt 9.1

Erhält der Datenverarbeiter Anfragen bezüglich der Rechte der betroffenen Personen, die sich auf die personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen beziehen, muss der Datenverarbeiter diese Anfragen unverzüglich über eine verschlüsselte Verbindung an den Datenverantwortlichen weiterleiten.

Der Datenverarbeiter muss den Datenverantwortlichen dabei unterstützen, die Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Erfüllung der Anträge der betroffenen Personen innerhalb der in der Datenschutzverordnung festgelegten Frist zu gewährleisten. Der Datenverarbeiter hat Anspruch auf eine Vergütung für diese Unterstützung, die auf dem jeweils geltenden Stundensatz des Datenverarbeiters basiert.

Unterstützung gemäß Punkt 9.2

In Übereinstimmung mit Punkt 9.2 und Abschnitt 10 dieser Klauseln unterstützt Datenverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Datenverantwortlichen bei der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über den Verstoß, indem er die folgenden Informationen bereitstellt:

- a. Eine Beschreibung des Vorfalls, einschließlich des Ortes, an dem er sich ereignet hat.
- b. Ein Ereignisverlauf, der Informationen über den Beginn, die Feststellung und das (voraussichtliche) Ende des Ereignisses enthält.
- c. Die Art der Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten, einschließlich der möglicherweise beteiligten Technologie, der Kategorien von Daten und betroffenen Personen sowie der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und, wenn möglich, der ungefähren Anzahl der Datensätze.
- d. Eine allgemeine Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.
- e. Eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Datenverarbeiter ergriffen hat und/oder die der Datenverantwortliche vorschlägt, um den Vorfall zu beheben und die schädlichen Auswirkungen des Verstoßes zu begrenzen.
- f. Information, dass die Meldung endgültig ist oder ob und wie weitere Informationen folgen werden.
- g. Informationen darüber, wo der Datenverantwortliche weitere Informationen erhalten kann.

Wenn es nicht möglich ist, alle oben genannten Informationen auf einmal bereitzustellen, müssen die Informationen Schritt für Schritt und ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt werden, nachdem es dem Datenverarbeiter möglich geworden ist, die Informationen bereitzustellen.

Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, dass der Datenverantwortliche ausreichende Informationen erhält, um einer etwaigen Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nachzukommen.

Der Datenverarbeiter darf sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen weder öffentlich noch gegenüber Dritten zu Verstößen gegen den Datenschutz äußern.

Sofern weder der Datenverarbeiter noch die Unterdienstleister die direkte Ursache für die Sicherheitsverletzung waren, hat der Datenverarbeiter Anspruch auf eine Vergütung für seine Unterstützung bei der Bewältigung der Sicherheitsverletzung, basierend auf dem jeweils geltenden Stundensatz des Datenverarbeiters.

C.4 Speicherdauer/Löschroutine

Der Datenverantwortliche ist für die Löschung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die in den eigenen Systemen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten, die der Datenverarbeiter in Systemen verarbeiten kann, die vom Datenverarbeiter im Rahmen der von den Parteien im Vereinbarungsschreiben vereinbarten Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, werden auf Antrag des Datenverantwortlichen gelöscht.

Bei Beendigung der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten muss der Datenverarbeiter die personenbezogenen Daten gemäß Punkt 11.1 entweder löschen oder zurückgeben, es sei denn, der Datenverantwortliche hat – nach Unterzeichnung dieser Bedingungen – die ursprüngliche Wahl des Datenverantwortlichen geändert. Solche Änderungen müssen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dokumentiert und schriftlich, auch elektronisch, aufbewahrt werden.

C.5 Ort der Behandlung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter die Bestimmungen fallen, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen nicht an anderen Orten als den folgenden erfolgen:

- Adresse(n) des Datenverantwortlichen
- Adresse(n) des Datenverarbeiters
- Adressen der Unterauftragsverarbeiter von Daten

Die Mitarbeiter des Datenverarbeiters sind berechtigt, die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Arbeit von zu Hause aus zu verarbeiten, sofern die in diesem Anhang C beschriebene Verarbeitungssicherheit aufrechterhalten wird.

C.6 Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die unter diese Verordnung fallen, darf ohne vorherige Zustimmung des Datenverantwortlichen nicht an Orten außerhalb der EU/des EWR erfolgen. Die Zustimmung des Datenverantwortlichen zu Unterauftragsverarbeitern von Daten, die außerhalb der EU/des EWR ansässig sind, gilt als solche Genehmigung.

Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EU/des EWR entweder auf einem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder auf einer gültigen Übermittlungsgrundlage gemäß Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung beruhen.

Wenn der Datenverantwortliche in diesen Bedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt keine dokumentierten Anweisungen in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erteilt, ist der Datenverarbeiter nicht berechtigt, solche Übermittlungen im Rahmen dieser Bestimmungen durchzuführen.

C.7 Verfahren für die Prüfungen des Datenverantwortlichen, einschließlich Inspektionen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Datenverarbeiter anvertraut wurden

Der Datenverarbeiter muss auf Antrag des Datenverantwortlichen an der Aufsicht der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverantwortlichen oder den Vertreter des Datenverantwortlichen teilnehmen, z. B. in Form von physischen Inspektionen oder der Beantwortung eines Fragebogens. Der Datenverarbeiter hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Teilnahme an solchen Inspektionen auf der Grundlage des jeweils geltenden Stundensatzes des Datenverarbeiters.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektion ist der Datenverantwortliche berechtigt, die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der DSGVO, der Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten und dieser Verordnungen sicherzustellen. Der für die Datenverantwortliche trägt alle Kosten, die mit dem Erwerb, der Durchführung und dem Betrieb solcher zusätzlichen Maßnahmen verbunden sind.

C.8 Verfahren für Prüfungen, einschließlich Inspektionen, bei denen Unterauftragsverarbeiter von Daten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden

Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, alle Unterauftragsverarbeiter von Daten zu beaufsichtigen, indem er Prüfungserklärungen einholt, physische Inspektionen durchführt oder einen Fragebogen verwendet.

Die Ergebnisse der Überwachung werden auf Anfrage an den Datenverantwortlichen übermittelt. Der Datenverantwortliche kann den Rahmen und/oder die Methodik der Beaufsichtigung anfechten und in solchen Fällen eine neue Beaufsichtigung unter einem anderen Rahmen und/oder unter Verwendung einer anderen Methodik beantragen. Der Datenverantwortliche trägt alle Kosten, die mit einer solchen neuen Aufsicht verbunden sind, und der Datenverarbeiter hat Anspruch auf eine Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Stundensatz des Datenverarbeiters.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektion ist der Datenverantwortliche berechtigt, die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der DSGVO, der Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten und dieser Verordnungen sicherzustellen. Der Datenverantwortliche trägt alle Kosten, die mit dem Erwerb, der Durchführung und dem Betrieb solcher zusätzlichen Maßnahmen verbunden sind.

Anhang D Berichtigung sonstiger Angelegenheiten durch die Parteien

D.1. Haftung

Die Haftung der Parteien wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Datenverarbeiters geregelt.

D.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Bestimmungen gelten die Rechtswahl- und Gerichtsstands Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Datenverarbeiters.